

Antrag auf Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe Jg. _____, (Eintrittsdatum: _____)

Schülerinnen und Schüler, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Ratsgymnasiums aufgenommen werden wollen, ohne die Schule im Jahrgang zuvor besucht zu haben, beantragen die Aufnahme schriftlich bis zum 20. Februar des Jahres.

A) Personalien des Kindes / Basisdaten:

Name	Vorname (<i>Rufname unterstreichen</i>)	Geschlecht
		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w

Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland
		<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____

Konfession
<input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> Islam <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> _____

Staatsangehörigkeit	2. Staatsangehörigkeit	3. Staatsangehörigkeit
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____		

Straße / Nr.	PLZ / Ort

Ortsteil / Landkreis	Telefon-Nr. (privat)

E-Mail der Schülerin/des Schülers (freiwillig)	Masernschutz-Impfung (wird von der Schule ausgefüllt)
	Nachweis vorgelegt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Notfall-Kontaktperson	Folgende Person soll im Falle der Nichterreichbarkeit eines Elternteils in Notfällen benachrichtigt werden:
Herr/Frau _____ <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Tante/Onkel <input type="checkbox"/> _____	
Tel.: _____ - _____	

Einschulungs-JAHR in die Grundschule:	Das Kind wohnt bei:
20_____	<input type="checkbox"/> den Eltern <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> den Pflegeeltern <input type="checkbox"/> _____

Das Kind besucht zur Zeit die folgende Schule
<input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> RS <input type="checkbox"/> GY <input type="checkbox"/> OBS _____ Name der Schule

Teilnahme am Religionsunterricht	Familien-/Herkunftssprache + weitere in der Familie gesprochene Sprachen
<input type="checkbox"/> ev.Rel. <input type="checkbox"/> kath.Rel. <input type="checkbox"/> Werte u.Normen <input type="checkbox"/> Philosophie	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> italienisch <input type="checkbox"/> türkisch <input type="checkbox"/> russisch <input type="checkbox"/> _____

Mein Kind hat in der gesamten Schulzeit bereits eine o. mehrere Klassen wiederholt	Art des Wiederholens	Wiederholte Klasse(n)
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/> nicht versetzt	

Bisher betriebene Fremdsprache
<input type="checkbox"/> Englisch ab Kl. _____ <input type="checkbox"/> 2. Fremdsprache: _____ ab Kl. _____ <input type="checkbox"/> sonstige: _____ ab Kl. _____

B) Personalien der Erziehungsberechtigten:*Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Negativ-Bescheinigung des Jugendamtes oder Gerichtsurteil) vorzulegen!*➤ Das Sorgerecht liegt bei: den Eltern der Mutter dem Vater den Pflegeeltern _____

	MUTTER	VATER
Name, Titel		
Vorname		
Anschrift (wenn abweichend)		
telefonisch erreichbar	<input type="checkbox"/> dienstlich _____ <input type="checkbox"/> Handy _____ - _____	<input type="checkbox"/> dienstlich _____ <input type="checkbox"/> Handy _____ - _____
E-Mail (freiwillig)	_____	_____
Geburtsland	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____
Zuwanderungs-JAHR nach Deutschland	_____	_____

C) Weitere Angaben:

➤ Was die Schule noch wissen sollte: _____

Diesem Antrag ist beigelegt:

- das Halbjahreszeugnis des Jahrganges 10 oder – wenn dieses bereits vorliegt –
 das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass die Aufnahme ausschließlich am Ratsgymnasium beantragt wird und die Schule sofort informiert wird, wenn ich den Schulplatz nicht in Anspruch nehmen kann.

Die gymnasiale Oberstufe habe ich bisher noch nicht besucht
 in der Zeit von _____ bis _____
am / an der _____ besucht.

Ort, Datum_____
Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers_____
Unterschrift/en der Sorgeberechtigten

Name, Vorname des Kindes: _____

A. Einverständniserklärungen der/des Erziehungsberechtigten:

1. Ich bin damit einverstanden, dass bei Aufnahme meines Kindes am Ratsgymnasium seine Anschrift und Telefonnummer in der **Klassenliste** veröffentlicht wird. ja nein
2. Ich bin damit einverstanden, dass bei Aufnahme meines Kindes am Ratsgymnasium **Fotos / Bilder**, die im Schulalltag und bei schulischen Veranstaltungen erstellt werden, für nicht-kommerzielle Zwecke der Schule verwendet werden dürfen. ja nein
3. Ich habe die Nutzungsbedingungen für das nieders. Medienportal „**MERLIN**“ (siehe Anlage) erhalten und verpflichte mich zu deren Einhaltung. ja nein
4. Ich bin damit einverstanden, dass bei plötzlich auftretender **Erkrankung**, Verschlimmerung oder Verdacht einer Erkrankung die Sorgeberechtigten bzw. Notfallkontaktpersonen informiert und gebeten werden, ihr Kind abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit der Sorgeberechtigten wird die Schule den Transport (Krankenwagen, Taxi) zum Arzt bzw. Krankenhaus veranlassen. Die entstehenden Fahrtkosten werden von mir bzw. uns getragen. Diese Erklärung schließt auch die Kosten für Fahrten von der Schule nach Hause ein. (Diese Einverständniserklärung bezieht sich nicht auf die im Zusammenhang mit einem Schulunfall stehenden Beförderungsfälle, für die der **GUV** aufkommt.) ja nein

NUR FÜR GETRENNT LEBENDE ELTERN:

5. Mir ist bekannt, dass schulische Informationen nur an den sorgeberechtigten Elternteil gehen, bei dem das Kind dauerhaft lebt (*siehe Anmeldeadresse*). Die Weitergabe an den anderen Elternteil obliegt ggf. der anmeldenden Person. ja

Wolfsburg, den _____

(Unterschrift/en der Sorgeberechtigten)

B. Informationsbestätigung:

Ich bestätige den Erhalt der folgenden Informationen:

1. **Datenschutzhinweise** (s. Anlage)
2. **Schulordnung** (s. Anlage)
3. **Rechtsverhältnis zur Schule** (Auszug aus dem NSchG) (s. Anlage)
4. Information für Eltern gemäß § 34 **Infektionsschutzgesetz** (s. Anlage)
5. Erlass des Nds. Kultusministers über das **Verbot des Mitbringens v. Waffen** (s. Anlage)
6. Anleitung für das **einzurichtende Mitteilungsheft** (s. Anlage)

Wolfsburg, den _____

(Unterschrift/en der Sorgeberechtigten)



Die niedersächsischen Kreis- und Stadtbildstellen (Medienzentren) haben Online-Medien für den Unterricht in den niedersächsischen Schulen erworben. Diese Medien können von allen niedersächsischen Schulen kostenlos genutzt werden. Die Medien werden über das Portal Merlin <http://www.merlin.nibis.de> (Medienressourcen für Lernen in Niedersachsen) des Landes und teilweise auch über Portale der kommunalen Medienzentren zur Verfügung gestellt.

Vor Nutzung der Medien sind die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler über diese Nutzungsbedingungen zu informieren. Sie bestätigen die Kenntnisnahme und verpflichten sich zu deren Einhaltung per Unterschrift.

1. Die kommunalen Medienzentren und der Bildungsserver des Landes Niedersachsen stellen den Schulen, Kindergärten und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, im Folgenden „Bildungseinrichtungen“ genannt, in Niedersachsen Online-Medien zum Download über Server oder über mobile Speichermedien zur Nutzung zur Verfügung.
2. Die Lizenzen umfassen das Recht, die betroffenen Medien elektronisch auf einem Server zu hinterlegen bzw. elektronisch von einem Server abzurufen und dabei einem geschlossenen Benutzerkreis zugänglich zu machen. Der Benutzerkreis darf die Medien nur zu nichtgewerblichen Bildungszwecken nutzen. Geschlossener Benutzerkreis bedeutet, dass Zugriffe nur nach Authentifizierung von Berechtigten der Bildungseinrichtung möglich sind.
3. Nutzungsberechtigt sind die Bildungseinrichtungen im Geschäftsbereich derjenigen kommunalen Medienzentren, welche die Nutzungsrechte erworben haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kultusministeriums und seiner nachgeordneten Behörden im Bereich der Lehreraus- und Fortbildung, der Unterrichtsentwicklung, Beratung sowie der Curriculakommissionen sind ebenfalls nutzungsberechtigt, soweit die Nutzung der Medien für deren Arbeit notwendig ist. Für landesweite Tätigkeiten dürfen nur Medien aus Landeslizenzen, bei lokalen auch die aus dem Geschäftsbereich des jeweiligen Medienzentrums genutzt werden.
4. Der Zugang zu den Online-Medien ist nur über geschützte Verfahren möglich.
5. Die Lizenzzeiten für die Online-Medien sowie der Datenträger mit V+Ö-Rechten sind in der Regel unbefristet.
6. Im Rahmen der Nutzung in Bildungseinrichtungen ist das Kopieren der Online-Medien auf Speichermedien erlaubt, soweit dies für die interne Verteilung erforderlich ist.
7. Darüber hinaus ist für die Lehrenden und Lernenden der Bildungseinrichtungen die Nutzung der Online-Medien auf dem heimischen PC erlaubt, soweit die Nutzung im Bildungskontext stattfindet (z.B. Unterrichtsvorbereitung, Hausaufgaben, Referatsvorbereitung).
8. Die Online-Medien können auf Lernplattformen der Bildungseinrichtungen in geschlossenen Benutzerkreisen bis auf die Ebene der Lernenden genutzt werden. Nach Beendigung der Arbeiten mit den jeweiligen Online-Medien sind diese von den heimischen PCs und Datenträgern der Lehrenden und Lernenden zu löschen; spätestens beim Verlassen der Bildungseinrichtung. Eine Löschung ist nicht notwendig, wenn die Nutzung der Medien beispielsweise durch eine Versetzung an eine andere Lehrereinrichtung weiter im Geschäftsbereich des gleichen Medienzentrums erfolgt.
9. Die Bearbeitung der Medien selbst, sowie ihre Verarbeitung, insbesondere die Mischung mit anderen Materialien ist zulässig, soweit die Nutzung im Kontext des Bildungsauftrages stattfindet. Dies beinhaltet auch, dass die neu hergestellten Werke nicht außerhalb des Geltungsbereiches der Lizenzbedingungen verbreitet werden. Eine grundsätzliche Veröffentlichung (z.B. im Internet) von neu hergestellten Werken ist nicht zulässig, bzw. bedarf der Zustimmung des Rechtegebers.
10. Die Rechte der Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, sind durch die Produzenten abgegolten.

Datenschutzhinweise (Stand: 09.03.2020)



WOLFSBURG

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortliche Stelle

Stadt Wolfsburg, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Schule, Abteilung Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen, Porschestraße 74, 38440 Wolfsburg, Tel. 05361-28 1696, einschulung@stadt.wolfsburg.de.

Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt Wolfsburg lauten: Stadt Wolfsburg, Datenschutzbeauftragte, Stabsstelle Datenschutzmanagement, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, E-Mail: datenschutz@stadt.wolfsburg.de.

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten werden zum Zwecke der Schulverwaltung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG).

Das Schulsekretariat der Stadt Wolfsburg benötigt die Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten, um die Schulanmeldung zu bearbeiten und um eine Schülerakte anzulegen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Schulanmeldung nicht erfolgen.

Teile der personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten können vom Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- bei einem Wohnsitz innerhalb Wolfsburg an die Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) bzw. bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Träger der Schülerbeförderung der jeweiligen anderen Kommune (z.B. Landkreis Helmstedt, Landkreis Gifhorn) gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 114 NSchG
- bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Fachbereich Schule einer anderen Kommune zur Abrechnung der Sachkosten für die Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 104, 105 NSchG
- im Falle einer Schulpflichtverletzung an den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg sowie bei Nichtzahlung des festgesetzten Bußgelds an das Amtsgereicht gemäß §§ 49a, 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- bei einem Wechsel auf eine andere Schule in Niedersachsen an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht gem. § 31 Abs. 7 NSchG
- an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / die Landesunfallkasse Niedersachsen im Falle von Unfällen einer Schülerin oder eines Schülers während der Schulzeit gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NSchG
- an die Agentur für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 1 NSchG
- an das Gesundheitsamt zum Zwecke der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung und der schulzahnärztlichen Untersuchung nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NSchG i.V.m. § 5 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)
- an das Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 9 S. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), wenn ein Nachweis zum Impfschutz gegen Masern nicht fristgerecht vorgelegt wird und ein Schulausschluss aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht nicht möglich ist

- im Falle einer Kindeswohlgefährdung an die Schulsozialpädagogin oder an den Schulsozialpädagogen, wenn diese an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Diese gehören zum Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg
- an die Polizei im Falle einer polizeilichen Ermittlung und Vorlage einer Anzeige gegen eine Schülerin oder einen Schüler zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).
- An die Nds. Landesschulbehörde werden größtenteils anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 119 NSchG übermittelt. In Einzelfällen werden Vorgänge mit personenbezogenen Daten an die Nds. Landesschulbehörde gegeben:
 - im Falle von Ordnungsmaßnahmen (Überweisung an eine andere Schule, Verweisung von der Schule oder Verweisung von allen Schulen) zur Genehmigung nach § 61 Abs. 7 NSchG
 - sowie zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 4 Abs. 2 NSchG und § 4 der Verordnung des Nds. Kultusministeriums zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. Nr. 2/2013 S. 23; SVBl. 2/2013 S. 67).
- Im Falle von Problemen bei der Schulverwaltungs-Software SibankPLUS können Daten an die Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule und an den Geschäftsbereich IT der Stadt Wolfsburg weitergegeben werden.

Zudem erhalten die Schulleitung sowie Lehrkräfte der Schule, die Beschäftigte vom Land Niedersachsen sind, sowie pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Trägers der Ganztagschule Zugriff auf die Daten, um den Bildungsauftrag zu erfüllen und Fürsorgeaufgaben wahrzunehmen. Ebenso erhalten ggf. vom Träger der Ganztagschule beauftragte Anbieter von Arbeitsgemeinschaften Daten.

Im Bereich des Schulsekretariats ist für die Speicherdauer der Runderlass des Nds. Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ vom 02.01.2012 (Nds. MBl. Nr. 3/2012 S. 81; SVBl. 3/2012 S. 162) maßgebend, der weiter fort gilt.

Sobald die Daten von den Schulsekretariaten an andere Bereiche des Geschäftsbereichs Schule weitergegeben wurden, gelten andere Aufbewahrungsfristen, da der oben genannte Runderlass nicht für Schriftgut in Angelegenheiten des Schulträgers gilt. Folgende Fristen sind demnach aufgrund des Löschkonzepts einschlägig:

- Abrechnung der Schülersachkosten: 30 Jahre
- Ahnung von Schulpflichtverletzungen: 5 Jahre nach Beendigung der Schulpflicht
- Schülerbeförderung: 5 Jahre nach Beendigung der Beförderungsleistung

Die Frist beginnt zum 01.01. des Folgejahres, nachdem das letzte Schriftstück eines Vorganges zu den Akten geschrieben wurde.

Für Zwecke der Schulentwicklungsplanung – also zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 NSchG – wird ein Teil der Daten von Schülerinnen und Schülern pseudonymisiert an die Abteilung Steuerung, SchulEntwicklung, Qualität des Geschäftsbereichs Schule übermittelt. Die Weiterverarbeitung erfolgt vollständig anonymisiert. Die Daten werden für einen Zeitraum von 15 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Erhebung.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber der Stadt Wolfsburg geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Anschrift lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Hinweis: Wenn Sie beabsichtigen, der Stadt schutzwürdige Informationen zu senden, wird der Postweg empfohlen. Der Versand per E-Mail ist nicht sicher.

Rechtsverhältnis zur Schule (Auszüge aus dem Niedersächsisches Schulgesetz) Stand 10/17

§ 58(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ²Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren.

§ 59(4) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, dass von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). ²In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden.

§ 61(1) ¹Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. ²Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. ³Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind: 1) Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten, 2) Überweisung in eine Parallelklasse, 3) Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten, 4) Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform ..., 5) Verweisung von der Schule, 6) Verweisung von allen Schulen.

§ 63(1) ¹Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist ... zum Schulbesuch verpflichtet.

§ 65(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

§ 71(1) ¹Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule ... regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. ²Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.



SCHULORDNUNG

(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 28.03.17, administrativ angepasst 16.10.17)

Schüler/innen, Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen und Eltern bilden zusammen die Schulgemeinschaft des Ratsgymnasiums.

Alle Mitglieder dieser Schulgemeinschaft verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Achtung, gewaltfreier Konfliktlösung, verantwortlichem Umgang mit dem Schuleigentum und umweltbewusstem Verhalten. Der Eintritt in diese Schulgemeinschaft setzt den Abschluss des Schulvertrages voraus. Die vorliegende Schulordnung regelt alltägliche Verfahrensweisen.

1. Unterrichtsbeginn

Nach dem Gong begeben sich die Schüler/innen sowie die Lehrkräfte in Richtung Klassenraum bzw. Fachraum, so dass der Unterricht pünktlich beginnt. Die Schüler/innen aller Klassen betreten Fachräume nur im Beisein der Fachlehrer/innen. Für das Betreten der Turnhallen gelten die speziellen Bestimmungen der Hallenordnung.

Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht bei ihrer Klasse / ihrem Kurs angekommen, so informiert ein Mitglied der Klasse bzw. des Kurses das Sekretariat.

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, den sofortigen Unterrichtsbeginn und die Schaffung einer freundlichen und konzentrierten Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen (Kopfbedeckungen werden abgenommen und unterrichtsfremde Tätigkeiten eingestellt).

2. Klassenräume

Alle Lerngruppen sind für die von ihnen genutzten Räume verantwortlich. In „fremden“ Klassenräumen achten Schüler/innen und Lehrkräfte die klassenspezifischen Besonderheiten. Zu Beginn eines Schuljahrs organisieren alle Klassen in Absprache mit der Klassenleitung ihre Klassenämter. In den Pausen wird (stoß-)gelüftet. In den großen Pausen wird das Licht ausgeschaltet. Nach der letzten Stunde gilt: Stühle hoch / Licht aus / Fenster zu (sofern nicht eine Lüftung erforderlich ist).

3. Freistunden und Pausen

Der Aufenthalt in den Fachräumen ohne eine Lehrkraft ist für alle Schüler/innen verboten. Der Aufenthalt in den Trakten A + S ist den dort beheimateten Klassen vorbehalten. Der Aufenthalt im Verwaltungsflur Trakt D oben ist – auch in der Mittagspause – nur zulässig zwecks Zugang zu Schulleitung oder Sekretariat. In den kleinen Pausen bleiben die Schüler/innen in den Klassenräumen bzw. wechseln sie. In den großen Pausen werden alle Räume verlassen und abgeschlossen; die Schüler/innen halten sich auf dem Schulhof, in der Pausenhalle, den unteren Fluren der Trakte B, C, D (sowie ggf. A+S) oder im Stillarbeitsbereich auf. In Freistunden halten sich die Schüler/innen in der Pausenhalle oder dem betreffenden Stillarbeitsbereich auf. Der Flur vor C11 / unter der Treppe ist *kein* Aufenthaltsbereich und in Pausen oder Freistunden nur zwecks Nutzung des Schließfachs erlaubt.

4. Verlassen des Schulgeländes

Nur die Schüler/innen der EP - QP2 dürfen in ihrer unterrichtsfreien Zeit das Schulgelände ohne besondere Erlaubnis verlassen. Nach Unterrichtschluss müssen alle Schüler/innen das Schulgelände verlassen. Schüler/innen, die nach Schulende eigenverantwortlich arbeiten wollen, melden sich über das Blaue Buch (auf der Fensterbank gegenüber der Hausmeisterloge) an und ab. Ganztagskinder des 5./6. Jahrgangs ohne AG halten sich bis 15.25 in Trakt A/EG auf.

5. Abwesenheit vom Unterricht

Beurlaubungsanträge werden rechtzeitig an den Klassenlehrer bzw. Tutor gestellt. Wird mehr als ein Tag benötigt, geht der Antrag (über den Klassenlehrer / Tutor) an die Schulleiterin.

Im Falle von Krankheit etc. wird die Schule umgehend telefonisch benachrichtigt. Die schriftliche Entschuldigung (siehe Nr. 6) wird sofort nach Rückkehr in den Unterricht vorgelegt, bei längerer Abwesenheit aber spätestens nach einer Woche bei der Schule eingereicht.

6. Mitteilungsheft

Alle Schüler/innen führen ein DIN-A-5-Mitteilungsheft, das u.a. zur Dokumentation von Beurlaubungsanträgen und -bescheiden sowie Entschuldigungen / Attesten im Krankheitsfall dient.

Die Mitteilungshefte müssen im Sekretariat abgegeben werden, wenn sie voll sind bzw. bei Abmeldung / Abitur.

7. Handys und elektronische Unterhaltungsgeräte, Fotografieren und Filmen

Auf dem Schulgelände ist alles Fotografieren / Filmen ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft verboten. Der Umgang mit Handys und elektronischen Unterhaltungsgeräten wird in der "Medien-Vereinbarung" geregelt, die Teil des Schulvertrags ist.

8. Schädigung und Gefährdung

Falls Schüler/innen Eigentum der Schule oder anderer Schüler/innen beschädigen oder beschmutzen, müssen sie den Schaden wieder gutmachen. Das Kaugummikleben gilt als Sachbeschädigung. Beschädigungen, Diebstähle und Unfälle müssen gemeldet werden.

Auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen sind das Mitbringen und der Konsum von Alkohol oder Drogen sowie das Rauchen verboten.

Gegenstände, durch die andere gefährdet werden könnten, insbesondere Waffen und Feuerwerkskörper, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Alle Tätigkeiten, die zu Schaden bzw. Gefährdung führen könnten - so u.a. der Umgang mit Feuer, Schneeballwerfen, Abwerfen mit Eicheln oder dergleichen, Inlinerfahren oder Ballspiele im Gebäude etc. - sind verboten.

Zweiräder müssen außerhalb der Zufahrt zum Abstellplatz geschoben werden und sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

9. Alarm

In Notfällen wird über Lautsprecherdurchsagen informiert bzw. es ertönt ein Alarmzeichen (Alarmplan: siehe Klassenbuch).

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Stand März 2020)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkmale** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die **Diagnose** mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen **Sie uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Seit 01.03.2020 ist das Gesetz über die **Masernimpfpflicht** in Kraft.



Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition u. vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 06.08.14 – 36.3-81704/03, geändert durch RdErl. vom 26.07.19 – VORIS 22410 -

Es wird untersagt, **Waffen** i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, **auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen**. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stehruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als zwölf cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf **gleichgestellte Gegenstände** (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. **Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen** mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von **Nachbildungen von Waffen**, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Das **Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler**, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das **Mitbringen und Beisichführen von Munition** jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen **Ausnahmen** zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Ein Abdruck dieses Runderlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser Runderlass tritt am 01.09.14 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.21 außer Kraft.

Mitteilungsheft

Das Mitteilungsheft dient zunächst einmal der **Regelung bei Unterrichtsversäumnis**: Entschuldigungen sowie Beurlaubungsanträge und –bescheide werden hier dokumentiert (ärztliche Atteste etc. sind einzukleben). Das Heft muss im Sekretariat abgegeben werden, wenn es voll ist oder wenn die Schule verlassen wird.

Eine Entschuldigung / ein Beurlaubungsantrag muss mit Datum und Unterschrift versehen sein und den genauen Zeitraum des Unterrichtsversäumnisses sowie den Grund angeben.

Lehrer wie Erziehungsberechtigte zeichnen bei Kenntnisnahme einer Mitteilung ab.

Die Lehrer verzeichnen Fehlzeiten im Klassenbuch und dokumentieren dort auch den Eingang der Entschuldigung. (Sie zählen die Fehlzeiten zudem in einer separaten Liste).

Finden sich „offen gebliebene“ Fehlzeiten, wird der Schüler darauf hingewiesen und muss dann die abgezeichnete Entschuldigung im Mitteilungsheft vorlegen oder den Eintrag unentschuldigter Fehlens im Zeugnis in Kauf nehmen.

Nicht in das Mitteilungsheft aufzunehmen sind Gefährdungswarnungen, Tadel und dergleichen, die in die Schülerakte gehören, sowie von der Schule pflichtgemäß vorzunehmende Einladungen und Mitteilungen, deren Rückläufer weiterhin vom Klassenlehrer eingesammelt werden.

Darüber hinaus können Eltern wie Lehrer das Heft für **individuelle Mitteilungen, Anfragen** etc. nutzen.

So könnte z.B. bei schulischem Fehlverhalten (Verspätungen, fehlende Hausaufgaben etc.) von Lehrerseite zunächst ein Hinweis für die Eltern ins Heft kommen, bevor möglicherweise ein Tadel in die Schülerakte aufgenommen werden muss. Auch von Elternseite kann so ganz unkompliziert Kontakt mit den Lehrkräften aufgenommen werden (z.B. Information über ungewöhnliche Lernumstände oder Wunsch nach einem Gesprächstermin etc.).